

## **Bekanntmachung der Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-2.1 „Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße“**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 22. Februar 2018 beschlossen:

1. Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie § 12 Abs. 2 BauGB soll für das Gebiet, das umgrenzt wird:

- im Norden von der Stadtparkstraße,
- im Westen von der Straße Kleiner Stadtmarsch,
- im Süden ca. 90 m südlich, parallel zur Schleusenstraße,
- im Osten von der Stadtparkstraße

auf Antrag des Vorhabenträgers ein Satzungsverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet werden.

Das in seiner Begrenzung vorstehend beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der einen Bestandteil des Beschlusses bildet, dargestellt.

2. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg ist die Fläche, auf der das Vorhaben errichtet werden soll, als Sondergebiet mit hohem Grünanteil, Zweckbestimmung Fernseh- und Internetproduktion dargestellt.

Das neue Planungsziel ist ein allgemeines Wohngebiet mit hohem Grünanteil für den genossenschaftlichen und kommunalen Wohnungsbau.

Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB zu ändern.

3. Zur Sicherstellung einer sozialen Durchmischung des Wohngebietes und zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sollen in dem entstehenden Wohngebiet auch Familien, Ältere und Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen die Möglichkeit haben dort zu wohnen. Dazu soll ein relevanter Teil der entstehenden Wohnungen zu sozial verträglichen und familienfreundlichen Mieten, die sich an der durchschnittlichen Brutto-Kaltmiete für Wohnungen im Stadtgebiet Magdeburg orientieren, bereitgestellt werden. Der Umfang ist im weiteren Verfahren zu präzisieren und am Ende in einem städtebaulichen Vertrag zu verankern.

4. Der Bestand der Messe soll weiterhin gewährleistet bleiben. Der Oberbürgermeister wird gebeten, mit den Messebetreibern Gespräche über den künftigen Messe- und Veranstaltungsbetrieb zu führen.

5. Zum Schutz vor Hochwasser sind eigene Sicherungsmaßnahmen auf dem Niveau des aktuellen Hochwasserschutzziels der Landeshauptstadt Magdeburg einzuplanen.

6. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll nach ortsüblicher Bekanntmachung durch 14-tägige Offenlegung des Einleitungsbeschlusses, begleitet durch Sprechstunden während der Dienstzeiten im Stadtplanungsamt Magdeburg erfolgen.

7. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist außerdem durch die Stadt eine Bürgerversammlung durchzuführen. In der Bürgerversammlung ist durch die Bauherren und ihre Fachingenieure aufzuzeigen, wie die künftigen Bewohner wirksam vor dem Lärm durch die Veranstaltungen auf dem Messeplatz geschützt werden sollen.

Magdeburg, den 15.03.2018

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

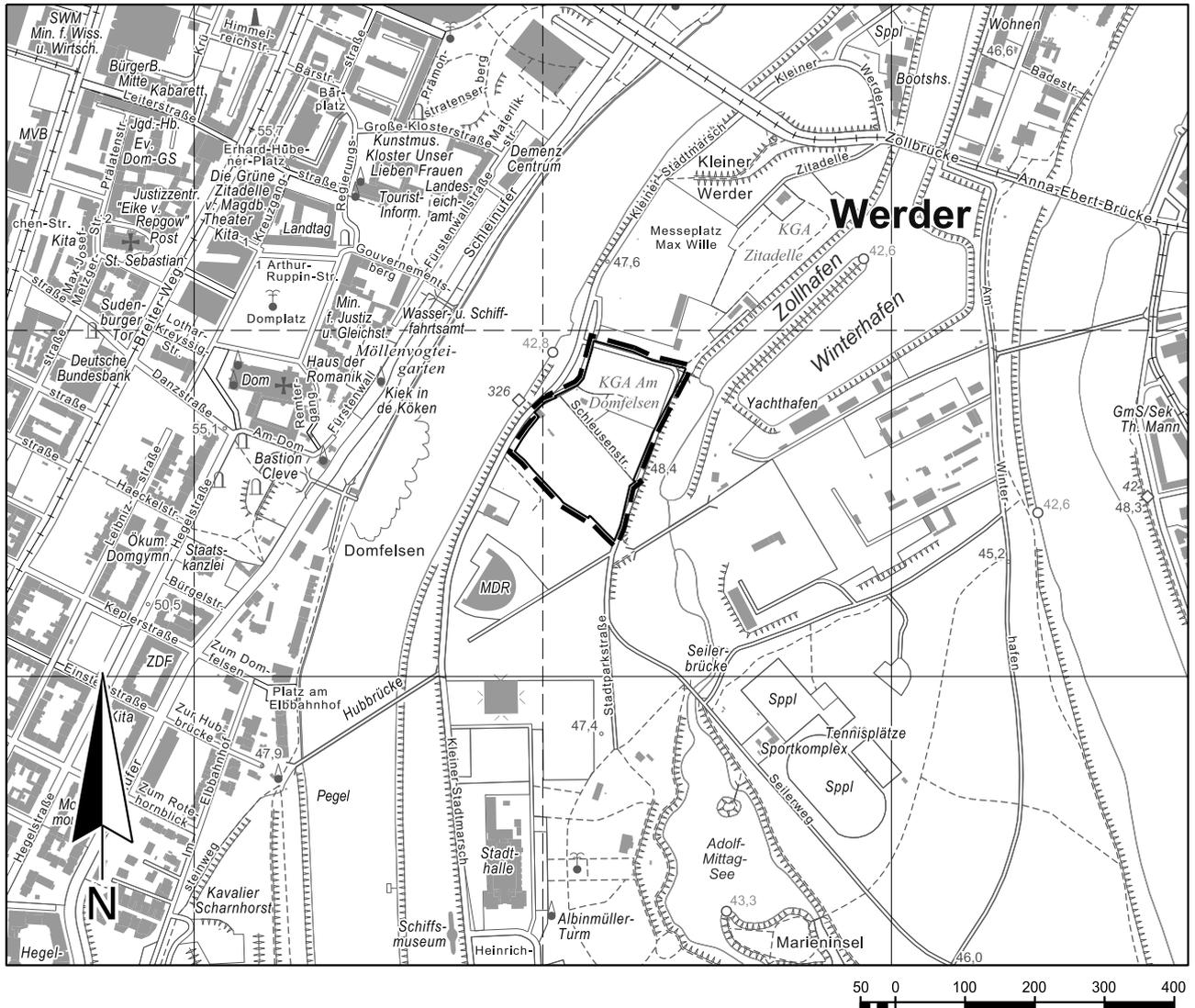


# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur Einleitung des Satzungsbeschlusses

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 250 - 2.1 DS0013/18 Anlage 1

Bezeichnung: Kleiner Stadtmarsch/ Schleusenstraße



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 01/2018

 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 250-2.1 umgrenzt:

- im Norden: von der Stadtparkstraße,
- im Westen: von der Straße Kleiner Stadtmarsch,
- im Süden: ca. 90 m südlich, parallel zur Schleusenstraße,
- im Osten: von der Stadtparkstraße